

Preisblatt für die Nutzung des Verteilernetzes

der TIGAS Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH,
gültig ab 01. September 2026

TIGAS
Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe



Die TIGAS Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH (TIGAS) stellt dem Kunden ihr Verteilernetz nach Maßgabe der „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der TIGAS Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH“ (AB VN) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

1. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt ist in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 in der aktuell gültigen Fassung festgesetzt. Im Folgenden ist das Netznutzungsentgelt auszugsweise für den Netzbereich Tirol für Entnehmer aus der Netzebene 3 (bis 6 bar) dargestellt.

Die von der TIGAS zusätzlich zum Netznutzungsentgelt zu verrechnende Erdgasabgabe beträgt 6,6 Cent je Normkubikmeter.

Jahresmengenzone in kWh/Jahr	Arbeitspreis			Pauschale pro Jahr			Leistungspreis pro Jahr	
	Zone	ohne USt Cent/kWh	inkl. 20 % USt Cent/kWh	Staffel	ohne USt Cent/a	inkl. 20 % USt Cent	ohne USt Cent/kWh/h	inkl. 20 % USt Cent/kWh/h
Netznutzungsentgelt für Jahresbezugsmengen unter 400.000 kWh								
0 bis 40.000	1	2,2565	2,7078	1	6.000	7.200	-	-
40.001 bis 80.000	2	2,1280	2,5536	2	6.000	7.200	-	-
80.001 bis 200.000	3	1,9918	2,3902	3	6.000	7.200	-	-
ab 200.001	4	1,9918	2,3902	4	6.000	7.200	-	-
Netznutzungsentgelt für Jahresbezugsmengen ab 400.000 kWh (Leistungsmessung)								
0 bis 5.000.000	A	1,0038	1,2046	A	-	-	811	973,2
5.000.001 bis 10.000.000	B	0,8362	1,0034	B	-	-	811	973,2
10.000.001 bis 100.000.000	C	0,6692	0,8030	C	-	-	811	973,2
ab 100.000.001	D	0,5437	0,6524	D	-	-	811	973,2

Der jeweilige Preis gilt für den innerhalb der betreffenden Jahresmengenzone liegenden Teil des Jahresverbrauches.

Die Detailbestimmungen der Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der „Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an das Gasnetz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Als Netzzutrittsentgelt (Netzanschlusskosten) gelangen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses zur Verrechnung.

3. Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbutzer mit dem Netzbereitstellungsentgelt die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Die Höhe und die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes sind in der „Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Das Netzbereitstellungsentgelt wird nur für leistungsgemessene Anlagen (Großabnehmer) verrechnet und beträgt für die Netzebene 3 (bis 6 bar) 5,00 Euro pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) zuzüglich Umsatzsteuer. Maßgebend für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgeltes ist die vertraglich vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt.



4. Verrechnungsbrennwert

Der Verrechnungsbrennwert wird vom Netzbetreiber im jeweiligen Brennwertbezirk gemäß Kapitel 5 der ÖVGW G O110, Ausgabe Februar 2022, monatlich in kWh/Nm³ ermittelt. Dieser wird bei der Verrechnung an Endverbraucher zur Ermittlung der Energiemenge herangezogen.

5. Entgelt für Messleistungen (Zählermiete)

Die Messeinrichtungen werden von TIGAS gegen ein monatliches Entgelt (Zählermiete) gemäß den Bestimmungen der „Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung beigestellt, betrieben und geeicht. Die Größe der Messeinrichtung wird vom höchstmöglichen Gasverbrauch aller angeschlossenen Gasgeräte bestimmt.

Größe der Messeinrichtung	Zählermiete ohne USt in €/Monat	Zählermiete inkl. 20 % USt in €/Monat
G 2,5 – G 4	1,35	1,62
G 6	1,75	2,10
G 10 – G 16	3,55	4,26
G 25	5,70	6,84
G 40	11,90	14,28

Die Entgelte für Messleistungen für die gebräuchlichsten Gaszähler (Messeinrichtungen) sind in der Tabelle rechts oben angeführt. Für die monatliche Auslesung der Daten aus dem Lastprofilzähler oder dem Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät gelangt ein Entgelt für Datenauslesung von monatlich 8,00 Euro zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zur Verrechnung.

Die Entgelte für andere oder zusätzlich erforderliche Messgeräte sind im gesonderten „Preisblatt – Entgelte für Messleistungen und sonstige Leistungen der TIGAS Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Erstmontage der Messeinrichtung wird gemeinsam mit dem Netzzutrittsentgelt verrechnet.

Die Kosten für eine auf Verlangen des Netzbenutzers durchgeführte Überprüfung einer Messeinrichtung trägt TIGAS, falls die Messeinrichtung defekt ist. Anderenfalls werden dem Netzbenutzer die Kosten für die Überprüfung in Rechnung gestellt.

6. Sonstige Leistungen/Kosten

Die Pauschalkostensätze für sonstige Leistungen sowie sonstige Kosten (bspw. Mahnungen) sind im gesonderten „Preisblatt – Entgelte für Messleistungen und sonstige Leistungen der TIGAS Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung unter www.tigas.at/produkte/versorgungsnetz/netznutzungsentgelte/ bestimmt.